



Stipendien SSA 2019 für Komponisten von lyrischen, musikdramatischen Werken

Reglement

Bitter Formular Projektübersicht Ihrem Dossier beifügen

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) fördert das Entstehen von lyrischen, musikdramatischen Werken (**Musicals, Opern, Operetten usw.**) und stellt dazu jährlich **zwei Stipendien zu je CHF 10'000.- für Komponisten** sowie **zwei Stipendien zu je CHF 6'000.- für Librettisten** zur Verfügung. Die Komposition und/oder das Libretto muss original und unveröffentlicht sein und sich im Projektstadium oder am Arbeitsanfang befinden.

Falls ein Datum der Uraufführung des unterbreiteten Werks bereits bekannt ist, so darf dessen Premiere nicht früher als **sechs Monate** nach Eingabedatum stattfinden.

Gesuchsteller und Stipendienbezüger

Handelt es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Werk eines einzigen Komponisten oder um einen einzigen Librettisten, so muss dieser die schweizerische Nationalität oder seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der beteiligten Komponisten oder Librettisten die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Komponisten und Librettisten legen den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Komponisten resp. Librettisten verbleiben müssen.

Die **Stipendienbezüger** sind die Komponisten und/oder die Librettisten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Die zwei Eingabefristen für das Einreichen der Projekte sind der **29. April / 28. Oktober 2019**.

Die Komponisten oder Librettisten reichen ein Dossier in **4 Exemplaren (Papierform) ein oder senden es im PDF-Format per E-Mail zu** (Tonträger: 1 Ex.) gemäss Angaben des **Formulars „Projektübersicht“** ein.

Pro Jurysitzung kann nur ein Projekt eines Komponisten / Librettisten eingereicht werden. Ein bereits einmal schon eingereichtes Projekt kann nur dann nochmals unterbreitet werden, wenn es grosse und wesentliche Entwicklungen aufweist.



Bei effektiver Produktion des Werks muss das Stipendium im diesbezüglichen Produktionsbudget vorkommen. Im Prinzip beträgt der maximale Beitrag des Kulturfonds die Hälfte des Honorars der Komponisten resp. des Librettisten.

Entscheidung

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien (innerhalb des Jahresbudgets) entscheiden.

Auszahlung der Stipendien

Im Falle einer positiven Entscheidung wird das Stipendium auf das persönliche Konto des Komponisten und/oder Librettisten überwiesen oder, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf das Konto der produzierenden Struktur.

Erwähnung der SSA

Die Komponisten und/oder Librettisten vergewissern sich, dass auf Drucksachen und Werbung anlässlich der Werkaufführung folgender Vermerk erwähnt wird: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)”**.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 1. Februar 2019.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch